

Das Präsidium der Philipps-Universität hat am 2. März 2004 gem. § 42 Abs. 7 HHG die nachfolgende Satzung beschlossen:

## **Satzung des Peter Becker-Preises für Friedens- und Konfliktforschung**

**vom 2. März 2004**

1. Die Philipps-Universität Marburg verleiht den von Dr. Peter Becker gestifteten „Peter Becker-Preis für Friedens- und Konfliktforschung“.
2. Der Preis wird vergeben für Arbeiten oder Projekte, die wissenschaftliche Erkenntnisse über die Entstehung, den Verlauf und die Bearbeitung von Konflikten vorantreiben *und* eine praktische Umsetzung im Sinne der Konfliktregelung ermöglichen bzw. durchführen.
3. Der Preis kann auch für Arbeiten oder Projekte vergeben werden, die sich mit Konflikten im außereuropäischen Ausland befassen und die umgesetzt worden sind oder zumindest umgesetzt werden können.
4. Der Preis wird alle zwei Jahre verliehen. Die Philipps-Universität Marburg oder der Stifter können die Einrichtung des Preises widerrufen.
5. Der Preis besteht aus einer Urkunde und einem Geldbetrag von 10.000 €.
6. Der Preis wird öffentlich ausgeschrieben, in der Regel zu Beginn des Wintersemesters. Die Ausschreibungsfrist beträgt 6 Monate. Die Preisverleihung findet im darauf folgenden Wintersemester statt. Erstmals wird der Preis im Wintersemester 2004/2005 vergeben.
7. Das Präsidium entscheidet über die Person des Preisträgers auf Grund des Vorschlages einer Kommission. Die Kommission setzt sich aus wenigstens 5 Mitgliedern zusammen, die aus ihrem Kreis einen Vorsitzenden wählen. Ständige Mitglieder sind der Stifter des Preises und der geschäftsführende Direktor des Zentrums für Konfliktforschung. Zwei weitere Personen wählt das Direktorium des Zentrums aus dem Kreis der Mitglieder für die Gruppe der Professorinnen/Professoren, eine Person aus dem Kreis der Mitglieder für die Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter. Der Kommission steht es frei, eine oder mehrere Personen des „öffentlichen Lebens“ mit inhaltlicher Affinität in die Kommission zu berufen. Diese Personen besitzen Stimmrecht.
8. Die Beschlussfassung über den Vorschlag erfolgt mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Die Entscheidung der Kommission ist unanfechtbar, der Rechtsweg ist ausgeschlossen.

9. Eine Teilung des Preises ist in Ausnahmefällen möglich. Liegen nach Ansicht der Kommission keine preiswürdigen Arbeiten vor, wird der Preis ausgesetzt.

Marburg, den .....

Der Präsident der Philipps-Universität Marburg

Volker Nienhaus